



Satzung

Nachbarschaftshaus Wiesbaden e.V.

Satzung

des Vereins "Nachbarschaftshaus Wiesbaden e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Nachbarschaftshaus Wiesbaden e.V." und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Nr. VR 1191 eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Das Nachbarschaftshaus ist ein sozialintegratives Zentrum für Begegnung, Bildung, Beratung und Therapie.
2. Es steht Menschen aller Altersstufen offen zur Überwindung politischer, rassistischer, religiöser und sozialer Vorurteile.
3. Als Stätte der Begegnung fördert es zwischenmenschliche Kontakte aller Altersstufen, aktiviert die Bereitschaft, einander zu helfen und bietet Anregung und Hilfe zu sinnvoller Lebensbewältigung.
4. Als Bildungsstätte dient es der Selbstverwirklichung durch verantwortliche Mitgestaltung des gemeinsamen Lebensraumes.
5. Als Beratungsstätte leistet es vorbeugende und nachgehende Hilfe bei der Lösung psychischer und sozialer Konflikte.
6. Als Ort der Therapie dient es der Einübung veränderten Verhaltens bei Behinderungen, Störungen oder Gefährdungen.
7. Die Arbeit der Abteilungen des Nachbarschaftshauses ist stark miteinander vernetzt. Eine generationsübergreifende Angebotspalette bringt Besucher*innen und Mitarbeiter*innen abteilungsübergreifend vor Ort miteinander in Beziehung. Eine Vereinzelnung der Arbeitsbereiche oder eine Herauslösung einzelner Teile widerspricht dem konzeptionellen Ansatz des Hauses.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- das Angebot tagesstrukturierender Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche.
- das Angebot außerschulischer Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche
- die Durchführung von Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche.
- die Betreuung und Eingliederung von Personen mit richterlichen Arbeitsweisungen oder in Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II.
- die Öffnung unseres Hauses als öffentlicher Raum für das Feiern von Festen und die Nutzung als nachbarschaftliches Zentrum.
- die Förderung der Begegnung von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen und mit unterschiedlichem religiösem Hintergrund.
- die Unterstützung behinderter Menschen als Infostelle für Selbsthilfegruppen, als Anlaufstelle für Ratsuchende und als Begegnungsort.

- die Förderung und soziale Integration von Kindern in einer durch uns betriebenen Kindertagesstätte, wobei die sprachliche Integration hohe Priorität hat.
- die Beratung und Therapie ratsuchender Familien, Paare, Jugendlicher und Kinder.
- die Durchführung von erzieherischen bzw. bildenden Kursen und Veranstaltungen.
- die Förderung und Integration von ehrenamtlichem Engagement.
- die Unterstützung eines mehrgenerativen Ansatzes.
- die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern im Stadtteil zur Verbesserung psychosozialer Versorgungsstrukturen.
- die Durchführung kultureller Veranstaltungen (Lesungen, Aufführungen...) bzw. deren Förderung durch Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten.
- die Unterstützung von Familien insbesondere in belastenden Situationen oder aus bildungsfernem Kontext durch geeignete Kursangebote.
- die Unterstützung von Senioren im Alltag durch offene Treffangebote, Kursangebote oder durch die Leistungen unseres Haushilfedienstes vor Ort.

Der Verein kann jederzeit jede andere, hier nicht beispielhaft aufgezählte Maßnahme, die der unmittelbaren Verwirklichung der vorgenannten Ziele dient, aufnehmen. Eine Änderung dieser Satzung bedarf es insoweit nicht.

Für die Umsetzung der Ziele stehen angestellte Fachkräfte, Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen zur Verfügung, die in Zusammenarbeit mit den Besucher*innen die Ziele des Hauses zu verwirklichen suchen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
5. Mit seinem Personal, Sach- und Finanzvermögen leistet er einen integrativen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und dem Auftrag des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Beiträge werden erhoben. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 31.03. eines Kalenderjahres fällig.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds ist in schriftlicher Form zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet durch nicht weiter anfechtbaren Beschluss über die Berufung.

Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und ist unanfechtbar.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden einberufen. Sie wird vom/von der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In vom Vorstand besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann eine Abstimmung auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abstimmungen erfolgen geheim. Wenn niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Arbeit.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer*innen
3. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Satzungsänderungen
9. Änderung der Geschäftsordnung
10. Auflösung des Vereins
11. Sonstige Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der beiden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in, dem/der Schriftführer*in und bis zu sieben Beisitzer*innen, von denen zwei Mitglieder durch den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden entsandt werden, davon ein Mitglied auf Vorschlag des Ortsbeirates Biebrich aus dem Ortsbeirat Biebrich. Im Verein angestellte Mitarbeiter*innen des Nachbarschaftshauses können nur als Beisitzer*innen in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1.Vorsitzende. In seiner/ihrer Abwesenheit dessen/deren Vertretung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in. Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und wird im Verhinderungsfalle durch den/die 2. Vorsitzende*n, in zweiter Linie durch den/die Schatzmeister*in vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die 1. Vorsitzende ist Repräsentant*in des Vereins. Bei Aufgaben, die keinen Aufschub dulden, entscheidet er und informiert nachträglich den Vorstand.

Der Vorstand stellt für die laufenden pädagogischen und geschäftsführenden Tätigkeiten eine*n Geschäftsführer*in (§ 30 BGB) ein. Diese*r nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ebenso nimmt der/die Vorsitzende des Betriebsrates oder seine/ihre Stellvertretung mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist schriftlich und in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wenn niemand widerspricht, kann offen gewählt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit der von der Landeshauptstadt Wiesbaden entsandten Vorstandsmitglieder endet mit deren Abberufung oder Rücktritt. In diesem Fall entsendet der Magistrat unverzüglich ein neues Mitglied.

§ 12 Abberufung und vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung dies verlangen.

Wird ein Mitglied des Vorstandes abberufen oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand aus, so findet eine Neuwahl auf der ersten nach dem Ausscheiden stattfindenden Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann bis zu dieser Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als kommissarische*n Nachfolger*in bestimmen.

Scheidet der/die 1. Vorsitzende aus oder wird abberufen, so ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 13 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Finanzen werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer*innen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen auf den nächsten Mitgliederversammlungen zu berichten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht angestellte Mitarbeiter*innen sein. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein*e Kassenprüfer*in während der Mandatszeit vorzeitig aus oder legt das Amt aus eigenem Entschluss nieder, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch als Kassenprüfer*in berufen.

§ 14 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse durch den Vorstand gebildet werden.

Der Finanzausschuss ist dauerhaft eingerichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Vorstand erstellt die Geschäftsordnung, die er der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt. An diese sind der Vorstand sowie der/die Geschäftsführer*in gebunden.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amts- bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck vier Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abwicklung eines eventuell bestehenden Eigentumsvorbehaltes früherer Geldgeber an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der DPWV soll das Vermögen mit dieser Zweckbestimmung an eine oder mehrere Mitgliedseinrichtungen weiterleiten, die zum einen selbst als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt ist/sind und ähnliche Zwecke wie in dieser Satzung festgelegt verfolgt/verfolgen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21.10.2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft. Gleichzeitig damit verliert die Satzung vom 24.11.2015 ihre Gültigkeit.

Eintragung in das Vereinsregister Nr. VR 911 am 20. Juli 1961.

Diese Fassung der Satzung gilt seit der Mitgliederversammlung vom 21.10.2021. Sie wurde am 16.11.2021 beim AG Wiesbaden unter Registerblatt VR 1191 eingetragen.

M:\Haushaltung\VEREIN\Satzungen\@HNA\SatzungSO.docx 2021.docx

Geschäftsordnung

des Vereins "Nachbarschaftshaus Wiesbaden e.V."

§ 1 Bereich Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 30,70 € pro Jahr. Bei Schüler*innen, Auszubildenden, Studierenden, ALG II – Empfänger*innen, sowie Freiwilligendienstleistenden und diesen gleichgestellten Personen kann der Jahresbeitrag nach Antrag an die Verwaltung des NH auf die Hälfte reduziert werden. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung.

§ 2 Bereich Mitgliederversammlung

1. Mit der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung werden die Mitglieder durch schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden eingeladen. Das Protokoll der vergangenen MV und zur Diskussion und Abstimmung stehende Arbeitsunterlagen und Beschlussvorlagen (z.B. Wirtschaftsplan) werden der Einladung beigelegt. Änderungen zur Tagesordnung müssen dem Vorstand sieben Arbeitstage vor der MV schriftlich vorliegen.
2. Die Tagesordnung ist von der MV zu genehmigen.
Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Tagesordnung können zu Beginn der MV beantragt, begründet und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
3. In getrennten Wahlgängen werden schriftlich und geheim mit einfacher Mehrheit gewählt: der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister*in, der/die Schriftführer*in. Die zu wählenden Beisitzer*innen werden im Block gewählt; bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 3 Bereich Vorstand

1. Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen und werden mit einfacher Mehrheit entschieden.
3. Vorstandsbeschlüsse werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst, zu denen schriftlich eingeladen wurde.
4. Alle Vorstandsmitglieder erhalten ein Protokoll der Sitzung, ebenso alle regelmäßig an den Sitzungen Teilnehmenden. Arbeitspapiere und Protokolle sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.
5. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung legt unter Berücksichtigung evtl. Vorschläge der Vorstandsmitglieder der/die 1. Vorsitzende mit der Geschäftsführung fest. Sie ist jedem Vorstandsmitglied incl. eventueller Arbeitsunterlagen mit der Einladung zuzusenden. Die Vorlage von Tischvorlagen ist nur in begründeten Fällen nach Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 4 Bereich Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Nachbarschaftshauses entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins. Gesetzliche Vorschriften hat sie zu beachten. An Richtlinien, Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes ist sie gebunden.

Bei mehrtägiger Abwesenheit wird der/die Geschäftsführer*in für unaufschiebbare Tagesgeschäfte durch eine*n vom geschäftsführenden Vorstand bevollmächtigten Stellvertreter*in vertreten.
2. Die Geschäftsführung hat auf eine angemessene inhaltliche Entwicklung der Einrichtung im Rahmen der Vorgaben zu achten sowie auf die Einhaltung des Haushaltsplanes. Sie hat in Absprache mit dem/der Vorsitzenden eine angemessene Außenvertretung des Hauses wahrzunehmen.
3. Die Geschäftsführung führt die allgemeine Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter*innen des Vereins. Die Delegation von Teilen der Dienst- und Fachaufsicht sowie weiterer Befugnisse auf die Abteilungsleiter*innen sind im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes geregelt. Dieser wird im Vorstand verabschiedet und ggf. den laufenden Erfordernissen angepasst.
4. Bei strukturellen Entscheidungen und Verträgen mit längerfristiger Bindung bleibt der Vorstand zuständig.
5. Die Kompetenz für Finanzentscheidungen innerhalb des genehmigten Haushaltsrahmens sowie zugesagter Drittmittel hat die Geschäftsführung.
6. Die Geschäftsführung hat den Vorstand über alle relevanten Dinge regelmäßig zu informieren.

§ 5 Bereich Ausschüsse

1. Zur Erleichterung der Arbeit des Vorstandes kann dieser zusätzliche Ausschüsse bilden.
2. Der Vorstand benennt die Mitglieder. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
3. Jedem Ausschuss gehören mindestens an: ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, die Geschäftsführung, ein*e fachkundige*r Mitarbeiter*in.
4. Die Ausschüsse können bei Bedarf zu ihren Sitzungen externe Berater*innen als Gast/Gäste hinzuziehen; diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
5. Die Ausschüsse sollten mindestens zweimal jährlich tagen, bei entsprechender Dringlichkeit öfter.
6. Die Ausschüsse erstellen von ihrer Sitzung durch ein bei Sitzungsbeginn bestimmtes Ausschussmitglied ein Protokoll. Dieses wird durch das Ausschussmitglied „geschäftsführendes Vorstandsmitglied“ freigegeben oder von diesem selbst verfasst. Nimmt ein Vorstandsmitglied innerhalb von fünf Tagen nach Zusendung des Protokolls ein Einspruchsrecht gegen dort niedergelegte Arbeitsergebnisse schriftlich wahr, muss die Entscheidung hierüber in die nächste Vorstandssitzung vertagt werden. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 21.10.2021

Nachbarschaftshaus Wiesbaden e.V.

Postanschrift

Rathausstraße 10
65203 Wiesbaden Biebrich

Postfach

Postfach 12 05 28
65083 Wiesbaden

Kontaktdaten

Telefon: 0611 / 96 721-0
Fax: 0611 / 96 721-50
info@nachbarschaftshaus-wiesbaden.de
www.nachbarschaftshaus-wiesbaden.de

Bankverbindung

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55XXX
IBAN: DE14 5105 0015 0135 0081 09

Mitglied in



Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V.



Mehr
Generationen
Haus
Miteinander – Füreinander